

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss  
(nachfolgend: Selectron)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Software MAS) für die Software zu Selectron® MAS (Modulares-Automatisierungssystem), nachfolgend die „Software“ genannt.**

**1. Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden die „Bedingungen“) gelten für die Nutzung der Software, welche der rechtmässige Erwerber von Selectron, einem ihrer autorisierten Händler oder einem rechtmässigen früheren Nutzer erworben hat. Die Bedingungen regeln ferner die Konditionen für den direkten Erwerb der Software von Selectron. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen der Kunden wird hiermit widersprochen, sie werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nach dem erstmaligen Erwerb der Software bei Selectron auch für alle weiteren Bezüge der Software, welche ein Kunde bei Selectron tätigt, und zwar auch dann, wenn diese Bedingungen nicht mehr besonders vereinbart werden.
- 1.3 Jede andere Nutzung der Software als diejenige im Rahmen dieser Bedingungen ist untersagt. Selectron behält sich alle rechtlichen Schritte vor, um die Nutzung der Software bei Verletzung dieser Bedingungen, insbesondere bei der Herstellung, Nutzung und/oder Vertrieb von unerlaubten Kopien zu untersagen und Ersatz für den Selectron entstandenen Schaden, inkl. entgangener Nutzungsgebühren, zu verlangen.

**2. Liefergegenstand**

- 2.1 Ein Originalexemplar der Software besteht entweder aus dem Originaldatenträger und den darauf gespeicherten Programmen im Objektcode sowie der gegebenenfalls dazugehörigen Dokumentation (Systemhandbuch) in elektronischer Form, oder aus der durch den rechtmässigen Erwerber beim Downloading von der Website von Selectron hergestellten und auf seinem Computer gespeicherten Kopie der Programme im Objektcode sowie der gegebenenfalls dazugehörigen elektronischen Dokumentation. Für einzelne Teile der Software behält sich Selectron die Lieferung im Quellcode vor. Dem rechtmässigen Erwerber stehen diesfalls keine weiteren Rechte an der Software zu als ihm in diesen Bedingungen eingeräumt werden.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Software (Programme und/oder Dokumentation) in dem zum Lieferzeitpunkt aktuellen Release.
- 2.3 Die Dokumentation kann auch in Papierform erworben werden. Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten diesfalls entsprechend.

**3. Nutzungsbefugnisse**

- 3.1 Wer die Software rechtmässig erwirbt, erhält ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Recht zu deren Nutzung für die Programmierung von Selectron® MAS. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.
- 3.2 Der rechtmässige Erwerber darf nur diejenige Version der erworbenen Software nutzen, welche der Lizenznummer des betreffenden Originalexemplars der Software entspricht, auch wenn auf einem allfällig erworbenen Datenträger weitere Versionen der Software gespeichert sind. Die Nutzung darf gleichzeitig nur an einem EDV-Arbeitsplatz erfolgen (Lizenz für einen Arbeitsplatz); unter Einhaltung dieser Bedingung darf der Erwerber die Software auf mehr als einem Computer gleichzeitig installieren. Der Erwerber wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass die Software zur lokalen Installation an einem EDV-Arbeitsplatz und nicht zur Installation für den Zugriff über ein Netzwerk geeignet ist. Die Dokumentation darf für interne Zwecke ausgedruckt und in Papierform auszugsweise kopiert werden.

**4. Lizenznummer**

- 4.1 Die rechtmässige Installation und Nutzung der Software setzt je eine gültige Lizenznummer für die erworbenen Teile der Software (z.B. Module und/oder Libraries) voraus, welche dem rechtmässigen Erwerber entweder zusammen mit dem Originaldatenträger oder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung durch Selectron bekannt gegeben wird.

**5. Urheberrecht und andere Rechte an der Software**

- 5.1 Dem rechtmässigen Erwerber steht das Eigentum an einem ihm allfällig von Selectron gelieferten Datenträger zu. Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der Software, insbesondere das ausschliessliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung mit jedem Mittel und in jeder Form, das ausschliessliche Recht zur Änderung oder Bearbeitung der Software sowie das ausschliessliche Recht zur Verbreitung, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen über Netzwerke, wie das Internet, des Rechts zur Vermietung und des Rechts zur Verleihung, stehen ausschliesslich Selectron zu, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Ausgenommen davon sind jene Urheber- und anderen Rechte, welche Dritten gehören; Selectron garantiert in diesem Zusammenhang, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt (Drittlicenzen).
- 5.2 Der rechtmässige Erwerber hat für die Software ausschliesslich die ihm in diesen Bedingungen eingeräumten Befugnisse, welche auch das Recht zur Fehlerbeseitigung und das Recht zur Erstellung einer Sicherungs- und Archivkopie einschliessen. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von Selectron oder Dritter, die auf der Verpackung, auf dem Datenträger, in den Programmen, in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial angebracht sind, sowie die Lizenznummer, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden, auch nicht in Kopien der Programme oder der Dokumentation.
- 5.3 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten auch für Teile der Software, einschliesslich der Teile, deren Urheber- und andere Rechte bei Dritten liegen (Drittlicenzen). Ausgenommen ist die in der Software enthaltene freie Software des GNU-Compilers, bei dem es sich um ein Produkt der Free Software Foundation handelt, für welches die Bestimmungen der GNU Library General Public License gelten.

## **6. Weitergabe der Software und Nutzung durch Dritte**

- 6.1 Der rechtmässige Erwerber ist berechtigt, von ihm erworbene Original Exemplare der Software mit den jeweiligen Lizenznummern an einen Dritten zur Nutzung im Rahmen des in diesen Bedingungen festgelegten Umfangs weiterzugeben, unter Aufgabe der eigenen Nutzung der betreffenden Software und der Verpflichtung der sofortigen und unwiederbringlichen Löschung allfälliger vollständiger oder teilweiser Kopien davon, sowie unter Überbindung dieser Bedingungen auf den Dritten und unter Mitteilung der Weitergabe und des Dritten an Selectron oder einen ihrer autorisierten Händler.
- 6.2 Als Systempartner oder als Systemintegrator von Selectron ist der rechtmässige Erwerber auf der Basis einer vorgängig abzuschliessenden separaten Vereinbarung mit Selectron berechtigt, die von ihm erworbene Software für Zwecke Dritter zu nutzen oder Dritten den Zugang zur Nutzung unter Beachtung dieser Bedingungen zu gewähren, bei gleichzeitiger Weiterführung der Nutzung für eigene Zwecke. In anderen Fällen ist eine Nutzung der Software für oder durch Dritte nicht erlaubt.
- 6.3 Die mittels der Software erstellten Projektdateien (erzeugter C-Quellcode, Objekt- und Binär-Code) sowie PC Executables zum Downloading von ausführbarem Code in eine Steuerung dürfen vom rechtmässigen Erwerber der Software oder im Fall von oben Ziff. 6.2 durch die betreffenden Dritten als sogenannte Redistributable Files in dem Umfang weitergegeben werden, der für die Nutzung der mit der Software erstellten Applikationssoftware für Selectron® MAS erforderlich ist.

## **7. Dekompilierung**

- 7.1 Eine Dekompilierung der Software ist nur gestattet, wenn (i) diese unerlässlich zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffener Software ist, (ii) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen von Selectron auf schriftliche Anfrage des rechtmässigen Erwerbers nicht innert angemessener Frist zugänglich gemacht werden und (iii) sie sich auf Teile der Software beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- 7.2 Die Befugnis nach Ziff. 7.1 erlaubt nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet, an Dritte weitergegeben oder für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung einer Software mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie der Software oder für irgendwelche anderen, das Ausschliesslichkeitsrecht von Selectron verletzenden Handlungen verwendet werden.

## **8. Neue Releases**

- 8.1 Von Zeit zu Zeit bieten Selectron und deren autorisierte Händler neue Releases der Software oder Teilen derselben (z.B. Module oder Libraries) an. Sofern Selectron den Erwerb von Original Exemplaren des neuen Releases gegen eine reduzierte besondere Gebühr anbietet, ist ein solcher Erwerb nur zulässig, wenn der rechtmässige Erwerber die Nutzung des entsprechenden bisher genutzten Exemplars der Software einstellt.

## **9. Wartung und Support**

- 9.1 Selectron erbringt dem rechtmässigen Erwerber der Software auf Anfrage und nach Vereinbarung im Einzelfall Wartungs- und Supportleistungen für die Software gemäss den in den jeweils aktuellen Preislisten aufgeführten Ansätzen. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines separaten Wartungs- oder Dienstleistungsvertrages.

## **10. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Die Lizenzgebühren für die Software bestimmen sich gemäss den in der jeweiligen Auftragsbestätigung von Selectron angegebenen Preisen oder, bei Erwerb via Download, gemäss den jeweils aktuellen offiziellen Preislisten. Preislisten können ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung geändert werden, ausser im Rahmen laufender Bestellverfahren. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Anwendungsunterstützung. Sofern Selectron Dienstleistungen erbringt, ist sie berechtigt, diese gemäss den in den jeweils aktuellen Preislisten aufgeführten Ansätzen nach Aufwand in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in einem allfällig gesondert abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Alle Gebühren, Ansätze und Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer und ohne Nebenkosten, wie Abgaben, Zölle, Gebühren jeder Art, Transport, Expresszuschläge, Verpackung, Versicherung, Spesen jeder Art. Sie sind rein netto innert dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 10.2 Hält der Kunde Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 1% pro Monat zu entrichten. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Zustimmung von Selectron oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

## **11. Lieferung**

- 11.1 Liefertermine sind für Selectron nur verbindlich, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Lieferhindernisse ausserhalb des Einflussbereichs von Selectron, wie erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder höhere Gewalt. Kann ein verbindlicher Liefertermin von Selectron aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so hat ihr der Kunde eine zweimalige, angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von jeweils 10 Arbeitstagen, zu setzen. Hält Selectron auch die zweite Nachfrist nicht ein, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen müssen schriftlich erfolgen.

## **12. Verletzung von Schutzrechten**

- 12.1 Selectron wird Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der rechtmässigen Nutzung der Software auf eigene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) und Gefahr abwehren, sofern der rechtmässige Erwerber solche Forderungen Selectron unverzüglich schriftlich bekannt gibt und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und andere Massnahmen zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erledigung des Streits überlässt, und sofern der rechtmässige Erwerber den Anspruch des Dritten oder ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn nicht überwiegend selbst verursacht oder verschuldet hat.
- 12.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, kann Selectron nach ihrer Wahl dem rechtmässigen Erwerber entweder das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Programme beschaffen, diese durch gleichwertige Programme ersetzen oder den Vertrag auflösen und den bezahlten Preis zurückerstatten.

### **13. Gewährleistung**

- 13.1 Die Gewährleistung von Selectron besteht nur gegenüber dem rechtmässigen Erwerber, der die Software direkt von Selectron erworben hat und bezieht sich auf nachvollziehbare, vom rechtmässigen Erwerber hinreichend dokumentierte Mängel in der unveränderten von Selectron erworbenen Software, d.h. auf Abweichungen von der Beschreibung der Programme in der dazugehörigen Dokumentation, und nur wenn die Mängel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen und vertragsgemässen Nutzung führen. Selectron leistet keine Gewähr für in der Dokumentation nicht beschriebene Leistungsmerkmale, Funktionalitäten, Einsatzmöglichkeiten oder sonstige Eigenschaften der Software.
- 13.2 Selectron bemüht sich, einen Mangel mittels Lieferung einer Korrekturversion (Update) oder einer Umgehungslösung oder von Hinweisen zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels nachzubessern. Kann ein Mangel nicht innerhalb von zwei, vom rechtmässigen Erwerber schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfristen, mindestens jedoch von jeweils 20 Arbeitstagen, beseitigt werden, hat der rechtmässige Erwerber, sofern er die Software direkt von Selectron erworben hat, Anspruch auf eine Preisminderung oder, bei schwerwiegenden Mängeln, auf Auflösung des Vertrages und Rückerstattung des bezahlten Preises.
- 13.3 Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Monate ab Rechnungsdatum. Nachbesserungs- oder Ersatzleistungen bewirken keine Erstreckung der Gewährleistungsdauer. Jegliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere im Zusammenhang mit Mängeln und Störungen, die Selectron nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Installation, Eingriffe des rechtmässigen Erwerbers oder Dritter, ungeeignete Einsatzbedingungen oder Umgebungseinflüsse.

### **14. Haftung**

- 14.1 Selectron haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden des rechtmässigen Erwerbers, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Vertrag, unerlaubte Handlung, Produkthaftung), soweit gesetzlich zulässig bis höchstens zum Betrag, welcher 20% des für die schadenverursachenden oder anderweitig im Zusammenhang mit den Schadensereignis stehenden Programme bezahlten Preises entspricht. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und anderen mittelbaren Schäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden, Datenverlust etc., ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 14.2 Vorbehalten bleibt der Ersatz von durch die leitenden Organe von Selectron grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

### **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 15.1 **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem rechtmässigen Erwerber und Selectron unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, namentlich dem Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Haager Kaufrechtsabkommens.**
- 15.2 **Die Gerichte am jeweiligen Sitz von Selectron, derzeit Lyss (BE), sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung der Software ausschliesslich zuständig.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software zu Selectron® MAS 2008/07